



Das Praktische Jahr

Allgemeine Informationen und praktische Tips

von Matthias Pfannkuche
Präsident des BPhD e.V.
WiSe 2003/04

Einführung

Jeder kennt den Begriff „Praktisches Jahr“.
Doch was verbirgt sich eigentlich alles dahinter?
Was für Rechte und Pflichten kommen auf mich zu?
Wie sieht ein Arbeitsvertrag aus?
Wie sieht es mit der Vergütung aus?
Wie sieht es mit Urlaub aus?
Wie sieht es mit der Kranken-, Renten-, Arbeitsversicherung aus?
Alleine an den Fragen kann man schon feststellen, dass sich hinter dem Wort „Praktisches Jahr“ viel mehr verbirgt als man zunächst denkt.
Aus diesem Grund versuche ich heute Abend, etwas Licht ins Dunkel zu bringen und Euch zusätzlich noch ein paar praktische Tipps mit auf den Weg zu geben.

Folie 2

Was, wann, wo?
Die praktische Ausbildung nach § 4 Abs. 1 der AAppO findet nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt.
Ein $\frac{1}{2}$ Jahr muss in einer öffentlichen Apotheke absolviert werden (ab dem 1.1.2004 auch in einer „Filialapotheke“), und das zweite $\frac{1}{2}$ ist fast frei wählbar. So könnt Ihr z.B. wieder in eine öffentliche Apotheke gehen oder aber ein anderes pharmazeutisches Betätigungsfeld näher unter die Lupe nehmen.
Es steht Euch offen, ob Ihr z.B. in die pharmazeutische Industrie geht, in eine Krankenhausapotheke, an der Universität bleibt, Euer Praktikum bei der Bundeswehr absolviert, oder ob Ihr Euch eine ganz andere pharmazeutische/wissenschaftliche Einrichtung aussucht, in der Ihr unter Aufsicht eines Approbierten arbeiten könnt (hier wären als Beispiele zu nennen eine Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, das ZL oder andere Prüfinstitutionen, Behörden etc. pp.)

Vergessen werden sollte auch nicht, dass die Möglichkeit besteht, für ein ½ Jahr ins Ausland zu gehen - mit Sicherheit auch keine schlechte Wahl. Dieses Themenfeld ist aber leider sehr komplex, so dass ich hierauf in diesem Vortrag nicht näher eingehen werde. Weitere Informationen zum PJ im Ausland bekommt Ihr entweder über Eure Uni, den Deutschen Famulanten Austausch (DFA) oder über den BPhD (ausland@bphd.de , pj@bphd.de)

Als Tipp kann ich Euch an dieser Stelle mit auf den Weg geben, dass es, wenn man denn nur ein ½ Jahr in der öffentlichen Apotheke absolvieren will, aus mehreren Gründen sinnvoll ist, zuerst das „alternative“ ½ Jahr zu absolvieren und dann erst im zweiten ½ Jahr in die öffentliche Apotheke zu gehen.

Als Gründe wären hier zu nennen:

- a) man bekommt in der Industrie i. d. R. bereits im ersten ½ Jahr das Gehalt aus dem zweiten ½ Jahr und
- b) man ist besser auf das 3.Staatsexamen vorbereitet, wenn man gerade erst „frisch“ aus der Apotheke kommt. Man steckt noch viel mehr in der „pharmazeutischen Praxis“ drin, die eins von zwei Themen im 3.Staatsexamen ist.

Folie 3

Ganz allgemein kann man sagen, dass das Praktische Jahr die Brücke von der universitären Theorie hin zur praktischen Arbeit darstellt. Hier soll man Gelerntes praktisch umsetzen und Neues hinzulernen.

Folie 4

Was gibt es für rechtliche Grundlagen?

Die rechtlichen Grundlagen die relevant für das Praktische Jahr sind, sind in der Approbationsordnung für Apotheker zu finden.

Für den dritten Ausbildungs- und Prüfungsabschnitt sind die folgenden Paragraphen relevant (AAppO aus dem Jahre 2001):

§ 4 „Praktische Ausbildung“ inkl. der Anlage 8 „Stoffgebiete, die während der praktischen Ausbildung gelehrt werden“
Dieser Paragraph beschäftigt sich mit der Gliederung des Praktischen Jahres, den groben Ausbildungsinhalten, den vorgeschriebenen Tätigkeiten, den Berufsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen und der Urlaubsregelung. In der

Anlage 8 findet Ihr noch ausführlicher, was alles in dieser Zeit vermittelt werden sollte.

§ 11 Absatz 3 „Mündliche Prüfung im 3. Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung“ befasst sich mit der Thematik, aus welchen Personenkreisen sich die Prüfungskommission zusammensetzt (1 vom LPA, 1 Hochschuldozent, 1 Apotheker aus der Praxis und ein Rechtsprüfer) und wie die Prüfung abzufließen hat.

Der § 12 „Prüfungstermine“ definiert zu welchen Zeitpunkten das 2. und 3. Staatsexamen abgelegt werden darf, wie es sich mit Wiederholungsprüfungen verhält und wie man zur Prüfung geladen wird.

Der letzte Paragraph der für das Praktische Jahr von Bedeutung ist, ist der § 19 „Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung“ inkl. der Anlage 15 „Prüfungsstoff des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung“. Er sagt aus, dass als Themen im 3. Prüfungsabschnitt die pharmazeutische Praxis und spezielle Rechtsgebiete für Apotheker zu prüfen sind. Ferner legt er die Dauer der Prüfung fest und definiert das Ziel der Prüfung. (Die Feststellung ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse besitzt, die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlich sind.)

Anlage 15 definiert noch einmal etwas genauer, was denn unter den Begriffen „pharmazeutische Praxis“ und „Rechtsgebiete“ zu verstehen ist.

Anlage 5 und 6 sind, wie es der Name bereits sagt, Bescheinigungen. Zum einen über die ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres und zum anderen über die Teilnahme an den Berufsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen.

Folie 5

„Wie finde ich eine gute Ausbildungsapotheke“.

Ich als Praktikant sollte mir vor Beginn der Suche eines ganz klar machen: Was will ich mit dem Praktikum erreichen? Was erwarte ich von der Praktischen Ausbildung? Will ich einfach nur eine schöne Zeit genießen, will ich nur lernen oder will ich von beiden etwas? Will ich nur in die öffentliche Apotheke oder nutze ich noch einmal die Chance, meinen Horizont zu erweitern und erlebe auch andere Betätigungsfelder?

Wenn Ihr diese Fragen für Euch selber beantwortet habt, kann man sich endlich auf die Suche begeben. Ich würde Euch an dieser Stelle empfehlen, Euch im Vorfeld über die einzelnen Ausbildungsstätten zu informieren. Fragt ehemalige Praktikanten oder Mitarbeiter, was sie über die Apotheke, das Krankenhaus oder die Firma zu berichten haben. Führt ein

ausführliches Gespräch mit dem Chef und definiert mit ihm Ziele.

Was auch immer eine gute Möglichkeit der Informationsgewinnung ist, ist ein Praktikum im Vorfeld zu absolvieren. Da dies zeitlich nicht immer möglich ist, gibt es bei einigen Betätigungsfeldern auch immer die Möglichkeit einer Probetätigkeit z.B. für ein paar Tage. Ihr müsst Euch einfach nur erkunden...

Zusätzlich zu diesen Punkten, gibt es vom BPhD und der BAK zwei Checklisten zum Auffinden einer „guten“ Ausbildungsapotheke. Der BPhD hat in Form eines Heftes, welches auf der Homepage zum kostenlosen Download angeboten wird, eine Checkliste veröffentlicht. Die BAK hat im Jahr 2002, als Antwort auf einen Antrag des BPhD auf dem Deutschen Apothekertag 2001, die Leitlinien für das Praktische Jahr verabschiedet. Auch hier ist eine Checkliste zu finden. Was bei diesen Checklisten zu erwähnen ist, ist, dass diese Listen nur eine Orientierungshilfe darstellen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind auch nicht in allen Punkten für alle kompatibel. Es liegt an Euch, was Ihr für Schwerpunkte setzt. Infolgedessen muss eine Apotheke auch keine „schlechte“ Ausbildungsapotheke sein, wenn sie nicht alle Punkte erfüllt. Ihr müsst lediglich darauf achten, dass die für Euch wichtigen Punkte erfüllt werden.

Folie 6

Z.B. - Wie sieht die Personalstruktur der Apotheke aus?

- Wie viele Angestellte gibt es in der Apotheke?
Ist der Chef Fachapotheker (z.B. für Offizinpharmazie, pharm. Analytik, Krankenhauspharmazie etc.)?
Wechseln die Mitarbeiter häufig?
Wie viele Mitarbeiter arbeiten nur halbtags oder nur gelegentlich in der Apotheke?
Wie viele PTA's, PKA's, Apotheker arbeiten in der Apotheke
- Gibt es in der Apotheke einen separaten Ansprechpartner für mich als Praktikanten oder werde ich von allen „mitbetreut“?
- Wie ist das Verhältnis zum Ausbilder?
- Was sagen die Auszubildenden über den Ausbilder und seine Qualitäten?

Folie 7

Setzt die Apotheke besondere Schwerpunkte oder bietet sie besondere Dienstleistungen an?

Was sind meine Pflichten, welche die des Ausbilders?

Folie 8

Wie zeitgemäß ist das Warenwirtschaftssystem, die EDV und die ganze Apotheke?

Mit welchen Systemen wird gearbeitet (WinApo, S3000 o. ä.)?

Nehme ich an Notdiensten teil?

Wie sieht es in der Apotheke mit der Fort- und Weiterbildung aus?

Bietet der Chef oder Angestellte interne Fortbildungsmaßnahmen an?

Werden externe Fortbildungen unterstützt (in zeitlicher und finanzieller Hinsicht)?

Bekomme ich z.B. für DPhG Vorträge früher frei?

Bietet die Apotheke für Patientengruppen Fortbildungen an?

Kann ich mich hieran beteiligen?

Folie 9

Wie sieht es mit weiteren ausbildungsrelevanten Angelegenheiten aus?

Verwendet der Ausbilder das offizielle Dokument von der BAK "Leitfaden und Hinweise für die Ausbildung der Pharmaziepraktikanten"?

Wird der "Arbeitsbogen für die praktische Ausbildung der Pharmaziepraktikanten in Apotheken" verwendet?

Wie sieht es mit dem Arbeitsvertrag, der Bezahlung, den Arbeitszeiten, Probezeit und Urlaub aus?

Folie 10

Ist in der Apotheke ein Internetzugang vorhanden?

Darf ich als Praktikant diesen zu Recherchezwecken auch benutzen?

Welche Literatur ist in der Apotheke vorhanden?

Wird mir im Rahmen der Ausbildung ermöglicht die vorhandene Literatur zu nutzen?

Ist die Apotheke QMS - Zertifiziert?

In wie weit bekomme ich Einblicke in eine Zertifizierung?

Folie 11

Welchen Eindruck macht die Apotheke?

Ist es eher eine kleine, gemütliche, ältere, modernere Apotheke?

Hatte die Apotheke bereits früher oder auch regelmäßig Pharmaziepraktikanten?

Gibt es ein Gesamtkonzept für die Apotheke (z.B. naturmedizinisch

orientiert), mit dem man arbeiten kann?

Wie sieht die Kundschaft aus?

Welche Ärzte sind in der Nähe?

Zusammenfassend kann man festhalten, dass

1. IHR Euch die Ausbildungsapotheke aussucht! Überlegt Euch also, was Ihr von dieser erwartet und traut Euch zu fragen, wie sich Euer potentieller Chef Eure Ausbildung vorstellt. Nur so bekommt Ihr heraus, ob sich die Vorstellungen decken.

2. Trefft feste Ausbildungsvereinbarungen mit Eurem Chef. Das kann zum Beispiel ein wöchentliches Thema sein, das im Besonderen behandelt wird, oder ein fester Termin pro Woche, wo sich Euer Chef Zeit nimmt, Fragen zu beantworten. Bewährt haben sich mancherorts auch wöchentliche Aufgaben, die vom Chef gestellt und kontrolliert werden. Das kann zum Beispiel die Simulation eines Kundengesprächs sein, zu dem im Vorfeld zum Krankheitsbild gehörige Themen erarbeitet werden.

3. Führt ein Ausbildungsheft, wo Ihr solche Themen/Vereinbarungen eintragt und abhakt, wenn sie zu Eurer Zufriedenheit (und zur Zufriedenheit des Chefs) durchgeführt wurden.

4. Stellt Fragen und übt Kritik, wo sie angebracht ist. Ihr müsst Euch nicht alles gefallen lassen, wenn Ihr erst mal in der Apotheke steht.

Folie 12

Was kommt als nächstes? Die Bewerbung... Wie sieht es eigentlich mit der Bewerbung aus? Wann sollte ich anfangen, mir über die Bewerbung Gedanken zu machen?

Die Bewerbungsmodi sind recht unterschiedlich: für die öffentliche Apotheke ist es manchmal vollkommen ausreichend, wenn man sich dort ein halbes Jahr vor Beginn persönlich vorstellt und ein kurzes Gespräch mit dem Chef führt. In größeren Apotheken und in der pharmazeutischen Industrie wird in der Regel eine schriftliche Bewerbung erwartet. Da solche Plätze erfahrungsgemäß länger im Voraus vergeben werden und recht begehrt sind, sollte man sich dort ein gutes Jahr oder länger vor Beginn des Praktikums bewerben. Dies ist aber auch nicht bei allen Firmen gleich. Manchen Firmen ist es lieber, wenn man sich kurzfristig meldet. Aus diesem Grund ist es oft hilfreich, bei der Apotheke oder Firma vorher einmal anzurufen und sich ein bisschen zu informieren, so dass die Bewerbung nicht allzu einheitlich ausfällt und auch im richtigen Zeitrahmen liegt. Eine weitere Möglichkeit Informationen zu diesem Thema zu finden sind die Firmen Websites.

Folie 13

Wenn man eine Stelle gefunden hat, sollte ein Vertrag erstellt werden, in dem festgehalten wird, welche Vereinbarungen getroffen wurden.

Dazu gehören auf jeden Fall

- Ziel der Anstellung (Ausbildung zum Apotheker im Rahmen der AAppO)
- Arbeits- und Urlaubszeiten (in der Industrie muss man z.T. Urlaub für den ausbildungsbegleitenden Unterricht nehmen)
- Namen und Adressen der Vertragspartner
- zeitlicher Umfang der Anstellung (z.B. vom 1. Januar bis zum 30. Juni)
- Der Satz: „hat ganztätig mitgearbeitet“. Dies ist wichtig, da man als Pharmaziepraktikant verpflichtet ist, „ganztätig“ mitzuarbeiten und die Landesprüfungsämter sich ansonsten schon einmal quer stellen.
- Der Satz: „unter der Aufsicht eines approbierten Apothekers“. Dies ist wichtig, da die AAppO vorschreibt, dass man als Pharmaziepraktikant nur unter Aufsicht eines approbierten Apothekers arbeiten darf.

Dies hört sich jetzt für viele sicherlich sehr neu und kompliziert an. Es ist aber alles gar nicht so schlimm. Der BPhD hat einen Mustervertrag als Formular erstellt, der auf der Homepage des BPhD abgerufen und ausgedruckt werden kann.

Folie 14

Wie sieht es eigentlich mit der Vergütung im Praktischen Jahr aus?

Häufig wird man als Praktikant „nach Tarif“ angestellt und bezahlt. Dabei handelt es sich um den vom Bundesverband der Angestellten in Apotheken (BVA) mit dem Arbeitgeberverband Deutscher Apotheker (ADA) ausgehandelten Tarifvertrag. Entgegen der häufig vertretenen Meinung ist man als Praktikant keineswegs an diesen Tarif gebunden. Wenn man Mitglied im BVA ist, hat man lediglich das Anrecht darauf, (mindestens) nach Tarif bezahlt zu werden.

Der Tarifvertrag beinhaltet derzeit folgende Regelung für Pharmaziepraktikanten:

Arbeitszeit: 38,5h / Woche

Vergütung:

in den ersten 6 Monaten 553,75 EUR (ab 01.01.2002)

in den zweiten 6 Monaten 775,63 EUR (ab 01.01.2002)

Urlaub: 32 Tage/Jahr bei einer 6-Tages-Woche

Die Vergütung ist in der Tat nicht besonders gut, wenn man bedenkt, dass man Steuern zahlen muss, die

Studentenvergünstigungen wegfallen und man nebenher keine Zeit hat, sich etwas dazuzuverdienen. Man kann aber jederzeit mit seinem Arbeitgeber in Fragen der Vergütung verhandeln und sollte dies auch tun, schließlich kann man nach einer gewissen Einarbeitungszeit als vollwertige pharmazeutische Arbeitskraft eingesetzt werden. Man sollte dabei aber nicht vergessen, dass man sich noch in der Ausbildung befindet und eine gute Ausbildung ebenfalls eine „Vergütung“ darstellen kann.

In der pharmazeutischen Industrie gilt dieser Tarifvertrag nicht (dort ist der Tarifpartner die IG Chemie, die aber keine besondere Regelung für PJler hat). Er wird aber nicht selten als Anhaltspunkt benutzt. Häufig ist die Bezahlung in der Industrie auch ein wenig besser.

Folie 15

Als Pharmaziepraktikant ist man ganz normaler Arbeitnehmer und daher automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert und damit auch pflegeversichert. Für die Meldung ist der Arbeitgeber zuständig. Ebenso ist der Arbeitgeber für die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung zuständig. Ob die Anmeldung geschehen ist, lässt sich einfach durch einen Blick auf die Ausbildungsvergütungsabrechnung feststellen. Der Arbeitgeber zahlt auch die Hälfte von Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung.

Man kann in der Regel seine Krankenversicherung frei wählen und sollte sich daher vorher überlegen, ob man bei seiner Versicherung bleibt oder wechseln will. Man kann sich allerdings nicht privat versichern, auch wenn vorher eine Privatversicherung bestand.

Mit der Rentenversicherung verhält es sich da ein bisschen komplizierter, so dass ich hierauf auch einen etwas genaueren Blick werfen will.

Folie 16

Zunächst einmal ist man als Arbeitnehmer Pflichtmitglied bei der BfA (Bundesversicherungsanstalt für Arbeitnehmer), für die Anmeldung ist abermals der Arbeitgeber zuständig. Die Beiträge werden gleich von der Ausbildungsvergütung abgezogen. Die gezahlten Beiträge gelten später für die Rente nur, wenn man insgesamt länger als 5 Jahre in die BfA eingezahlt hat. War man kürzer als 5 Jahre in der BfA versichert, gehen die gezahlten Beiträge verloren.

Dann gibt es da noch die standeseigene Altersversorgung, die sog. Versorgungswerke (Apothekerversorgung). Hier ist die Regelung von Apothekerkammer zu Apothekerkammer unterschiedlich. Wie dies in Hessen genau aussieht, dazu werde ich gleich etwas erzählen. Zunächst möchte ich noch kurz auf 2 Fälle eingehen.

1.Fall: man kann sich als PJler noch nicht in der Apothekerversorgung versichern, dann muss man sich weiter keine Gedanken machen und die Beiträge fließen in die BfA.

2.Fall: man kann sich als PJler freiwillig bereits in der Apothekerversorgung versichern. Man kann dann entweder die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung als zusätzliche Versicherung nutzen oder aber sich vom BfA-Beitrag befreien lassen und nur über das Versorgungswerk rentenversichert sein.

Wenn man die Approbation beantragt hat und als Apotheker bei der Kammer gemeldet ist, ist man automatisch neben der BfA auch Pflichtmitglied in der Apothekerversorgung.

Nähere Informationen dazu kann Euch aber das Versorgungswerk Eurer Kammer geben, das Ihr über Eure Kammer erreichen könnt.

Für Männer ist bei diesem Thema noch ganz interessant, dass die Zeit Eures Wehr-/Zivildienstes auf die Rente angerechnet wird.

Folie 17

Jetzt habe ich schon einige Zeit etwas über das „Versorgungswerk“ erzählt und dabei noch gar nicht so genau erläutert, was das Versorgungswerk eigentlich ist. Dies will ich jetzt nachholen.

Das seit dem Jahr 1971 bestehende Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen ist eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung der Landesapothekerkammer Hessen. Das Versorgungswerk untersteht der Staatsaufsicht durch das Land Hessen. Das Versorgungswerk der LAK Hessen soll seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung gewähren. Dies sind insbesondere Altersrenten und Berufsunfähigkeitsrente sowie Witwenrente und die Versorgung der Waisen. Die Satzung des Versorgungswerkes gibt Aufschluss über alle Rechte und Pflichten der Mitglieder und ist Grundlage für die Tätigkeit des Versorgungswerkes.

Das Versorgungswerk wird nach dem Selbstverwaltungsprinzip geführt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Interessen des Berufsstandes bei der Gestaltung der Satzung berücksichtigt sind. Unmittelbare Eingriffe des Landes Hessen sind somit nicht möglich. Auf Grund des beim Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen angewandten Kapitaldeckungsverfahrens werden in der Regel bei gleicher Beitragszahlung durch die Beschränkung der Solidarleistungen auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenversorgung sowie die Förderung von Rehabilitationsmaßnahmen wesentlich höhere Rentenansprüche - im Vergleich zu anderen Einrichtungen - erreicht, obwohl das Verrentungssystem des Versorgungswerkes keine Anrechnungszeiten für Berufsausbildung oder Kindererziehungszeiten berücksichtigt.

Jedes Mitglied erwirbt durch seine entrichteten Beiträge eine garantierte Rentenanwartschaft, die nicht von zukünftigen Einflussfaktoren, wie der Arbeitsmarktlage, abhängig ist.

Ein weiterer Vorteil des Versorgungswerkes ist, dass der Schutz der Hinterbliebenen sowie der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente ohne Wartezeiten bereits mit Eingang des ersten Beitrages beim Versorgungswerk eintritt, so dass hier sofort eine angemessene Absicherung gegeben ist.

Insgesamt kann man festhalten, dass die Rentenversicherung über das Versorgungswerk mit Sicherheit eine Option ist, die man als Pharmaziepraktikant bereits ernsthaft prüfen sollte. Wenn Ihr Euch dafür entscheidet, als Praktikant bereits freiwilliges Mitglied der Kammer zu werden, seit Ihr gleichzeitig auch direkt Pflichtmitglied des Versorgungswerkes.

Näheres hierzu aber, wie bereits gesagt, direkt beim Versorgungswerk. Die Kontaktdaten werde ich Euch am Ende des Vortrages noch nennen.

Folie 18

Was ist beim Thema Rente und Versicherungen sonst noch wichtig?

Als Apotheker seit Ihr Pflichtmitglied in der jeweiligen Apothekerkammer und damit gleichzeitig auch im Versorgungswerk. Wer sich bereits frühzeitig entscheidet, der gesetzlichen Rentenversicherung den Rücken kehren zu wollen, der sollte bereits als Praktikant Mitglied in der Kammer und dem Versorgungswerk werden. Wichtig ist auch noch, dass man sich nach der Exmatrikulation den entsprechenden Stempel in das Studienbuch geben lässt, da dieses ein Nachweis für Ausbildungszeiten ist und später für den Rentenanspruch wichtig sein kann.

Das Letzte, auf das ich unter diesem Punkt noch eingehen will, sind die genauen Beträge die von Eurem Bruttolohn abgehen werden. Dies wären:

Rentenversicherung 19,1%

Arbeitslosenversicherung 6,5%

Krankenversicherung ~14,4%

Pflegeversicherung 1,7%

Wobei hier zu erwähnen ist, dass bis auf die Krankenversicherung alle Beträge Festbeträge sind.

Folie 19

Wo wir gerade schon beim Geld sind... Wie sieht es eigentlich mit Kindergeld aus?

Es existiert keine einheitliche Regelung, ob man im PJ immatrikuliert bleiben kann; manche Unis exmatrikulieren ihre Studenten gleich nach dem Examen. Bei anderen sieht dies schon wieder anders aus. Dies hat i. d. R. jedoch keine Auswirkungen aufs Kindergeld; solange man unter der Einkommens- und

Altersgrenze bleibt, ist der Anspruch nach meinem Wissen vom Status "in Ausbildung" abhängig - und als Pharmaziepraktikantin befindet man sich noch in der Ausbildung zum Apotheker. Genaueres sollte man bei der Familienkasse des jeweiligen Arbeitsamtes erfragen.

<http://www.arbeitsamt.de/>

Für Männer ist hier wieder die Zeit des Wehr-/Zivildienstes von Interesse. Ihr erhaltet, in Bezug auf das Kindergeld, die Zeit auf Eure Altersgrenze angerechnet. D.h. die Altersgrenze wird um diese Zeit (1 Jahr) angehoben.

Folie 20

Was soll ich eigentlich alles während meines Praktischen Jahres lernen? Was sind die genauen Ausbildungsinhalte?

Organisation des Apothekenbetriebs

Betriebsräume

Einrichtung und Ausrüstung unter organisatorischen, apparativen und

rechtlichen Gesichtspunkten. Was heißt das? Das heißt, dass Ihr lernen sollt, wie das Vorratslager, Kühleinrichtungen, Rezeptur, Labor, der HV-Bereich und die Freiwahl/Sichtwahl funktionieren. Darüber hinaus fallen Sicherheitsmaßnahmen und der Außenbereich wie z.B. die Schaufenster und Notdiensteinrichtungen unter diesen Punkt.

Unter Personal ist zu verstehen,

das Ihr lernt was die rechtlichen Bestimmungen der Apothekenleitung und des Apothekenbesitzers sind. Ferner die Aufgaben und Ausbildung des pharmazeutischen und nichtpharmazeutischen Personals. Auch die Entwicklung von Arbeitsabläufen sowie die Themen Arbeitsverträge, Arbeits- und Sozialrecht fallen unter diesen Punkt.

Die letzten drei Punkte unter dem Thema „Organisation des Apothekenbetriebes“ sind die Punkte:

Warenlager

Mit den Unterpunkten Sortimentstruktur, Herkunft und Lagerung sowie

Kaufmännische Organisation und

Qualitätssicherung in der Apotheke

Der Ausbildungsinhalt - Verantwortung in der Berufsausübung - mit den Unterpunkten

Verantwortung im Gesundheitswesen

In der Apotheke

Als Kaufmann und

Im Rahmen der Selbstverwaltung des Berufes befasst sich mit den Aspekten:

Ordnungsgemäße Versorgung mit Arzneimitteln, Beratung und Information gegenüber Arzt und Patient,

Gesundheitsberatung, Dienstbereitschaft, Werbung,
Schweigepflicht, Erste Hilfe, Maßnahmen bei
Vergiftungen, Unternehmensführung, Kammern als
Selbstverwaltungsorgane, Berufsordnung,
Berufsgerichtsbarkeit und Aufsicht durch
Gesundheitsbehörden

Folie 21

Ein weiterer Ausbildungsinhalt, auf den ich jedoch aus
Zeitgründen nicht näher eingehen will, ist das Thema
Betriebsablauf mit den Unterpunkten:

- Bevorratung
- Prüfung
- Herstellung
- Abgabe
- Information und Beratung
- Arzneimittelrisiken
- Untersuchungen
- Betriebswirtschaftliche Aspekte

Für weitergehende Informationen empfehle ich Euch, die Anlage
8 der AAppO einmal genauer anzugucken. Hier sind alle
Ausbildungsinhalte des 3.Ausbildungsabschnittes detailliert
aufgeführt.

Folie 22

Muss ich eigentlich während meines Praktischen Jahres noch mal
an die Uni?

Die Hochschulausbildung ist nach erfolgreichem Abschluss des
2.Staatsexamens beendet. Dennoch müsst Ihr für 4 Wochen noch
einmal an die Uni, denn begleitend zum Praktischen Jahr finden
mindestens 120 Stunden theoretischer Unterricht statt. Diese
werden inzwischen in allen Bundesländern von den
Apothekerkammern im Auftrag der Landesprüfungsämter
durchgeführt.

Die Themen sind im Prinzip identisch mit den in Anlage 8 der
AAppO aufgeführten Themen, die Inhalt der praktischen
Ausbildung sein sollen. Die Apothekerkammern können aber
unterschiedliche Gewichtungen vornehmen. Themenkomplexe sind

- Betriebswirtschaft
- Apothekenrecht und
pharmazeutische Praxis.

Vielfach findet der begleitende Unterricht in zwei Blöcken à
zwei Wochen statt, einer pro Halbjahr.

Es besteht Anwesenheitspflicht beim begleitenden Unterricht.
Man bekommt anschließend eine Bescheinigung über die
Teilnahme, die bei der Meldung zum 3.Staatsexamen vorgelegt
werden muss.

Normalerweise bekommt man von der Apothekerkammer rechtzeitig
eine Einladung zu den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen

zugesandt (vorausgesetzt, man ist der Kammer als Praktikant gemeldet, dafür ist der Arbeitgeber zuständig). Es schadet aber nicht, sich auch in der DAZ, PZ oder bei seinen Kommilitonen über die Termine zu informieren, um sich gegebenenfalls bei der Apothekerkammer zu melden. Die Termine können auch direkt bei der Apothekerkammer erfragt oder den Homepages entnommen werden.

In Hessen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, seinen berufsbegeleitenden Unterricht auch in einem Halbjahr komplett abzuleisten. Wie geht das? Die Landesapothekerkammer Hessen hat, nach einer Anfrage der Fachschaft Frankfurt, den Berufsbegleitenden Unterricht umgestellt. Ihr habt somit die Chance, den ersten Block in Frankfurt zu hören und den zweiten Teil des Berufsbegleitenden Unterrichtes direkt in Marburg. Dies ist für Leute, die ins Ausland wollen und nur einmal die Rückreise zahlen wollen/können ganz interessant.

Folie 23

Ich habe während des Vortrages jetzt des Öfteren von der Landesapothekerkammer gesprochen. Doch was ist eigentlich die Landesapothekerkammer?

Die Kammer ist die Berufsvertretung aller Apothekerinnen und Apotheker. Zu ihren Aufgaben gehört die Förderung der Fortbildung der Kammerangehörigen ebenso, wie deren Weiterbildung und die Überwachung der Berufspflichten. Organisiert als Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt sie im Rahmen ihrer Selbstverwaltung eigenständig und ohne staatliche Einflussnahme. Darüber hinaus nimmt die Kammer staatliche Verwaltungsaufgaben für das Land Hessen wahr (wie z.B. den Sicherstellungs- und Versorgungsauftrag, die Berufgerichtsbarkeit, den berufsbegleitenden Unterricht für Pharmaziepraktikanten usw.)

Folie 24

Wie Ihr sicherlich bemerkt habt, bewegen wir uns so langsam aber sicher auf das Ende des Praktischen Jahres zu. Und was folgt da noch? Richtig... Das 3. Staatsexamen.

Kann man langsam das Ende des Praktischen Jahres absehen, meldet man sich zum 3. Staatsexamen an. Dazu muss man neben den Zeugnissen des 1. und 2. Examens auch die Bescheinigung über die Absolvierung eines ganzen Jahres an praktischer pharmazeutischer Ausbildung, sowie die Bescheinigung über die Teilnahme am begleitenden Unterricht, sowie die Geburtsurkunde beim Landesprüfungsamt einreichen.

In der Regel legt man das 3. Staatsexamen bei dem Prüfungsamt ab, wo man auch das zweite Examen abgelegt hat. Ein Wechsel des Landesprüfungsamtes zwischen 2. und 3. Examen ist theoretisch möglich, aber nicht gern gesehen. Möchte man wechseln, so muss man bei dem „neuen“ Prüfungsamt fragen, ob dieses einen nimmt und das dem „alten“ dann auch mitteilen.

Man ist in jedem Fall gehalten, sein 3. Staatsexamen dort abzulegen, wo man am begleitenden Unterricht teilgenommen hat. Ob es daher wirklich sinnvoll ist, zu wechseln, sollte gut überlegt sein.

Ist das 3. Staatsexamen bestanden, kann die Approbation beim Landesprüfungsamt beantragt werden.

Folie 25

Was gibt es eigentlich für Literatur zur Vorbereitung auf das 3. Staatsexamen?

Wie bereits erwähnt, gliedert sich die Praktische Ausbildung in 2 Teile: Die Praxis und das Recht.

Aus diesem Grund möchte ich die Literaturvorstellung auch in eben diese beiden Teile gliedern.

Für die Praxis ist als Literatur zu empfehlen:

a) Das Buch „Pharmazie für die Praxis“ von Gebler/Kindel

Dieses Buch ist das mit Abstand umfangreichste und beste Buch, was es zu

diesem Thema gibt. Es ist zwar nicht ganz billig, aber dennoch zu empfehlen.

b) Daneben solltet Ihr auch regelmäßig die einschlägige Fachpresse DAZ und PZ, und

hier besonders das Supplement „Neue Arzneistoffe“ lesen. Darüber hinaus ist es

sicherlich auch nicht verkehrt, wenn man sich ab und an einmal die Pharmazie

in Unserer Zeit und/oder die Medizinische Monatszeitschrift für Pharmazeuten

anschaut.

c) Zu guter letzt sollte man auch den Mutschler „Arzneimittelwirkungen“ nicht ganz

vernachlässigen. Man muss zwar nicht mehr so in die Tiefe lernen, wie zum

2. Staatsexamen, dennoch ist es nicht verkehrt, wenn man sich etliche Dinge

noch einmal grob anschaut. Auch dies gehört zum 3. Staatsexamen.

Bei dem Themengebiet Recht sieht das Angebot schon viel heterogener aus. Hier gibt es drei Bücher, die man empfehlen könnte, wobei jedes Buch andere Schwerpunkte legt.

a) Das Buch „Pharmazeutisches Gesetzeskunde“ von Neukirchen ist unter den drei genannten Büchern das aktuellste. Es ist für den groben Überblick sehr gut, reicht aber bei weitem nicht aus. Es sind zwar viele Erklärungen zu den Gesetzestexten zu finden, jedoch auch nur Auszüge aus diesen.

b) Das Rechtsbuch von Hügel/Fischer/Kohm „Pharmazeutisches Gesetzeskunde“ ist, was die Gesetzestexte anbelangt, viel ausführlicher. Es beinhaltet die kompletten Gesetzestexte und geht auch auf das Heilmittelwerbegesetz, Kosmetikgesetz u.ä. ein. Hier sind jedoch die Erklärungen nicht so gut und ausführlich wie beim Neukirchen.

c) Das dritte Buch Schiedermaier/Pohl „Gesetzeskunde für Apotheker“ + „Textsammlung der wichtigsten Gesetze“ ist unter den drei Büchern das älteste. Man sollte es aber dennoch nicht direkt unter den Tisch fallen lassen, da auch dieses Buch seine Vorteile hat. So ist dieses Buch eine gute Mischung aus dem 1. und 2. Buch. Es sind ausführliche Erklärungen zu finden und auch komplette Gesetzestexte.

Als Tipp kann ich Euch an dieser Stelle geben: Leih/kauf Euch wenn möglich nicht nur ein Rechtsbuch. Lernt aus mehreren Büchern gleichzeitig, und dann sollte es im 3. Staatsexamen mit dem Rechtteil auch ganz gut klappen.

Folie 26

Was ist sonst noch zu beachten?

Ihr solltet darauf achten, dass Eure Bescheinigung über die Praktische Ausbildung den Satz „Urlaub wurde im tariflichem Rahmen gewährt“ enthält. Sollte dies fehlen, kann es passieren, dass das LPA die Bescheinigung nicht akzeptiert. Versucht also, um Ärger zu vermeiden, Euch die Bescheinigung direkt mit diesem Satz ausstellen zu lassen.

Ferner gibt es die Möglichkeit, eine vorläufige Bescheinigung über die Praktische Ausbildung beim LPA einzureichen, für den Fall, dass man sich noch während des Praktischen Jahres für das 3. Staatsexamen anmelden will.

Wenn Ihr einen Auslandsaufenthalt für das praktische Jahr einplant, solltet Ihr dies im Vorfeld mit dem LPA absprechen und schriftlich fixieren lassen. So könnt Ihr Probleme mit der Anerkennung im Vorfeld bereits aus dem Weg räumen.

Auch nicht zu vernachlässigen ist das Thema „Arbeitsamt“. Ihr solltet, für den Fall, dass Ihr zwischen dem Ende des PJ's und dem 3. Staatsexamen auf Geld angewiesen seid, dem Arbeitsamt mind. 3 Monate vor der Arbeitslosigkeit von der kommenden Arbeitslosigkeit in Kenntnis setzen, damit Ihr beim Arbeitslosengeld später keine Abzüge erhaltet. Falls Ihr nach dem erfolgreichen Abschluss des 3. Staatsexamens noch nicht direkt mit einem Job anfangt, solltet Ihr Euch wiederum beim Arbeitsamt melden, und bescheid geben, dass Ihr das 3. Staatsexamen bestanden habt. Ihr könnt dann nämlich eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes beantragen.

Was auch nicht vergessen werden sollte ist, dass Ihr mit Eurem Arbeitgeber im Vorfeld vereinbaren solltet, dass Ihr eventuell auch erst einen Monat später anfangen könnt, für den Fall, dass man das 2. Staatsexamen in Teilen wiederholen muss.

Als letzten Tipp möchte ich Euch noch mit auf den Weg geben, Euer polizeiliches Führungszeugnis, welches Ihr für die Beantragung der Approbation benötigt, rechtzeitig zu beantragen. Die Bearbeitungszeit kann bis zu vier Wochen betragen. Achtet aber darauf, dass das polizeiliche Führungszeugnis nach einer gewissen Zeitspanne verfällt.

Folie 27

Auf die Frage - „Was brauche ich zur Beantragung der Approbation?“ - will ich nur ganz kurz eingehen, da Ihr die meisten Info's hierzu während Eures berufsbegleitenden Unterrichtes erhalten werdet. Nur soviel:

Ihr benötigt zur Beantragung:

Das eben bereits angesprochene polizeiliche Führungszeugnis

Ein ärztliches Attest

Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des 3.Staatsexamens

Eine Beglaubigte Kopie des Personalausweises

Sowie einen lückenlosen Lebenslauf

Folie 28

Wie Ihr sicherlich schon gesehen habt, ist oben in der Ecke der Folie das Logo des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland (BPhD) zu sehen. Was macht eigentlich der BPhD für die Ausbildung im Praktischen Jahr?

Um den Zeitrahmen nicht noch weiter auszudehnen, will ich hier nur auf die letzten Jahre eingehen. Der BPhD hat z.B. auf dem Deutschen Apothekertag 2001 in München den Antrag gestellt, dass die BAK verbindlich einheitliche Qualitätsstandards für die Ausbildung in öffentlichen Apotheken während des praktischen Jahres erstellt. Dieser Antrag ist von der Hauptversammlung angenommen worden.

Im Jahre 2002 war es dann soweit. Der BPhD war Mitglied der Arbeitsgruppe der Bundesapothekerkammer „Qualität der Ausbildung im Praktischen Jahr“. Das Ergebnis waren die Leitlinien zur Praktischen Ausbildung die Anfang 2003 auf der Mitgliederversammlung der BAK beschlossen wurden.

Das neuste Projekt des BPhD ist eine Evaluation der Qualität der Ausbildung im Praktischen Jahr. Hierfür sollen die Fachschaften an die Teilnehmer der berufsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen Fragebögen verteilen, die dann ausgefüllt über die Fachschaften wieder zum BPhD kommen, wo sie dann ausgewertet werden. Was folgen soll, ist die Auszeichnung der „besten“ Praktikumsapotheken eines Jahres sowie eine Datenbank mit „guten“ Ausbildungsapotheken.

Folie 29

Wie sieht dieser Fragebogen aus?

Der Fragebogen gliedert sich in 4 Teile:

Die Tätigkeit in der Ausbildungsapotheke

Der/Die Ausbilder/in

Das Persönliches Urteil und

Ein Beruflicher Ausblick

Alles in allem drei Seiten und nicht allzu viel Arbeit beim ausfüllen. Wir wären Euch sehr dankbar, wenn Ihr dies zahlreich machen könntet, denn nur so haben wir die Chance, unsere Ziele zu erreichen und die Ausbildung vielleicht noch besser zu gestalten. Falls Eure Fachschaft es aus irgendwelchen Gründen nicht schafft, die Bögen zu verteilen, so habt Ihr immer noch die Möglichkeit via Mail an info@bphd.de Euch die Bögen zu ordern.

Folie 30

Zu guter letzt noch ein paar nützliche Adressen...

Folie 31

Und weitere Informationsmöglichkeiten...

Folie 32

Sowie hilfreiche Links...

Folie 33

Geschafft... Zum Abschluss bleibt mir nur noch zu sagen:
„Viel Glück bei der Suche nach einem guten Ausbildungsplatz
und viel Spaß im PJ“
- Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!!